

rierte, Kritik abwehrte und vor falschen Auffassungen zurückwich.

Das alles zeigt, daß an der Erziehung unserer Genossen Richter und Staatsanwälte ernsthaft gearbeitet werden muß, daß teilweise ihr Parteibewußtsein erst geweckt und ihnen erst klargemacht werden muß, welche Verantwortung für ihre Tätigkeit sie vor der Partei tragen. Wie jedes Parteiorgan (Zentralkomitee, Bezirksleitung und Kreisleitung) von Zeit zu Zeit die Lage auf den einzelnen Gebieten einschätzt und (Maßnahmen beschließt, so müssen auch die Parteiorganisationen, ohne in den Gang einzelner Verfahren einzugreifen, ständig die Lage in ihrer Dienststelle einschätzen und den Zustand analysieren, damit sie auf die Arbeit Einfluß nehmen und kontrollieren können, ob die Politik der Partei durch ihre Genossen verwirklicht wird, damit sie sich mit den Arbeitsergebnissen der einzelnen Genossen auseinandersetzen können.

Die parteimäßige, politisch-ideologische Erziehung unserer Genossen ist das entscheidende Kettenglied zur Verbesserung der Partei- und Staatsarbeit. Sie muß einmal durch die Parteiorganisation selbst vorgenommen werden, aber zum anderen auch durch die übergeordneten Organe. Wir müssen fordern, daß die Instrukteure der Bezirksorgane wie auch der zentralen Organe politische Berater und Erzieher werden. Vor

allem aber haben sich die Genossen Richter und Staatsanwälte selbst in ihrer Tätigkeit auf die Parteiorganisation zu stützen, sie müssen selbst Initiator sein und alle wichtigen Fragen in der Parteiorganisation stellen. Zur Unterstützung ihrer Arbeit ist es angebracht, daß sie die Kritik an ihrer Arbeit herausfordern. Sehr wesentlich ist es, daß mit den Schöffen besser gearbeitet und ihre Erfahrung besser ausgewertet wird. Wir haben durch die Schöffenwahl einen großen Teil fortschrittlicher, zuverlässiger, lebens- und kampferfahrener Schöffen erhalten, die sehr wohl in der Lage sind, ein gewichtiges Wort mitzureden.

Genossen, wir haben eine Reihe von Fragen behandelt, manches nur angeschnitten und sehr viele kritische Worte gesagt. Das heißt nicht, daß die geleistete Arbeit nicht anerkannt wird oder daß wir Grund zum Pessimismus haben. Im Gegenteil, hier wie in anderen Bezirken haben wir zuverlässige Kader, auf die sich die Partei verlassen kann. Dadurch, daß die vorhandenen Schwächen offen ausgesprochen werden, daß wir uns mit unserer Arbeit auseinandersetzen, machen wir den Weg frei zu einer besseren Arbeit und werden stärker.

Wir wissen, daß die Partei neue Aufgaben und höhere Anforderungen an uns stellen wird. Räumen wir daher alles Hemmende beiseite und bereiten wir den V. Parteitag auch auf diese Weise vor.

Die ideologischen Ursachen von Mängeln in der Arbeit der Justizorgane in Magdeburg

Einige kritische Bemerkungen zu den Beiträgen von Spranger und Wunsch in NJ 1958 S. 267 ff.

Von OTTO SUVLEY, Mitarbeiter der Bezirksleitung Magdeburg der SED

Im folgenden soll keine neue Einschätzung der Arbeit der Justizorgane im Bezirk Magdeburg gegeben werden, jedoch halte ich eine nochmalige Analyse der Ursachen der Mängel und Schwächen für erforderlich. Spranger und Wunsch setzen sich das Ziel, die Lage in Magdeburg sachlich darzulegen, und bringen zweifellos sehr viel kritisches Material. Auffällig ist aber folgendes: Wunsch, der eigentlich nur die Anklagepolitik einschätzt, macht in zwei Sätzen seiner Ausführungen den Ansatz einer politischen Qualifizierung der Mängel; Spranger, der die justizpolitische Linie untersuchen will, trifft nur allgemeine Feststellungen, ohne die Wurzeln der Mängel und Schwächen bloßzulegen. Ich möchte das an folgenden Beispielen beweisen:

1. Spranger sagt:

„Das Ausweichen auf § 330 a StGB in Fällen von Hetze zeigt, daß der erste Senat die Bedeutung des Klassenkampfes stark unterschätzte und damit den Klassengegnern, wenn auch ungewollt, Unterstützung gab.“

Spranger versäumt jedoch, diese schwerwiegende Feststellung zu analysieren. Kann man aber für eine Unterschätzung des Klassenkampfes und Unterstützung des Klassenfeindes eine andere Einschätzung als die eines revisionistischen Verlassens unserer Politik geben?

Wunsch schreibt:

„Liberalistische Erscheinungen ... bei der Anwendung der bedingten Verurteilung ... zeigen sich vor allem in der Anwendung dieser Straftat bei Waffendelikten und bei den falsch subsumierten antidemokratischen Delikten ... In vielen Anklageschriften, selbst bei Spionageverfahren, (wird) zuviel von der Forderung gesprochen, die Angeklagten umzuerziehen, statt ... klarzumachen, daß unser Staat vor den Anschlägen seiner Feinde geschützt werden muß. Es ist kein Wunder, daß solche subjektivistischen Erwägungen dann in den Urteilen wiederkehren.“

Es handelt sich hier aber doch um weit mehr als um subjektivistische und liberalistische Erwägungen. Gerade bei Wunsch findet man die Bestätigung, daß bei vielen Justizfunktionären eine revisionistische Kon-

zeption vorhanden war. Was war denn sonst das Verhalten der Abt. I der Bezirksstaatsanwaltschaft in dem Falle des Bauern, der in der Öffentlichkeit gegen die Regierung der DDR und die Entwicklung der LPG hetzte und die Konterrevolution in Ungarn verherrlichte? Eine solche Sache nicht als Staatsverbrechen anklagen zu wollen, dem Kreisstaatsanwalt Vorwürfe zu machen, daß er den Verbrecher in Haft genommen hatte, und sogar bedingte Strafaussetzung vorzuschlagen — ist das noch Liberalismus? Nein, das ist Revisionismus, das ist das Zulassen eines Antastens der Grundlage des sozialistischen Staates, der Diktatur des Proletariats — ja, sogar fast eine Ermunterung dazu! Es muß Schluß gemacht werden mit der einseitigen Betrachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Erkenntnis durchgesetzt werden, daß bei richtiger Einschätzung der Klassenkampfsituation und ordentlicher Differenzierung der Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht gegen alle feindlichen Anschläge im Mittelpunkt zu stehen hat.

2. Wunsch schreibt weiter:

„Nicht richtig hat die Abt. II die Klassenkampfsituation auf dem Lande eingeschätzt ... Zwar (wurden) Angriffe gegen die innere Ordnung der LPG konsequent angeklagt, die Fälle böswilliger (von mir gesperrt — O. S.) Nichtablieferung durch Großbauern jedoch nicht beachtet.“

Sind das noch subjektivistische Erwägungen? Nein, das ist mehr. Hier stellte sich der Staatsanwalt auf die Position Schirdewans, der bekanntlich glaubte, Konflikte beim Aufbau des Sozialismus vermeiden zu können. Auch dieser Staatsanwalt wollte keinen Streit mit böswilligen Nichtablieferern.

3. Wenn einer LPG im Urteil geraten wird, sich an die „wirklich Schuldigen“ zu halten und gegen ein Ministerium unseres Staates eine Staatshaftungsklage zu erheben^{1 2}, so ist das der Rat eines bürgerlichen Rechtsanwalts, ein Revidieren der Lehre des Marxismus-Leninismus von Staat und Recht. Oder ist das etwas im Wesen anderes, als es gewisse Ökonomen

¹ NJ 1958 S. 270.

² NJ 1958 S. 271.